

stellen, auch selbige mit behörigen Officieren, Artiglerie, Gewehr, Munition, Quartieren und aller Nothdurfft, ingleichen bedürffenden Falls mit Recrouten zu versehen sich erboten, welches dem die übrigen Stände, jedoch, daß solches künfftig zu keiner Consequenz angezogen werden, oder einigem Stande zu Präjudiz gereichen solle, vor dißmahl geschehen laßen, zumahl Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg sich ausdrücklich erklären laßen, daß durch diese zu des Reichs Besten offerirte besondere Verfassung keine Separation von dem Reiche noch Craysse intendiret würde.

Crays-Anlage zu außerordentlichen Spesen.

§. 4. Nachdem auch ferner zu Einrichtung und Unterhaltung dieser Crays-Verfassung man ein und andere Spesen, so sich insgemein zu tragen, unentbehrlich befunden, haben sämtliche anwesende Crays-Stände, außer Churfürstlicher Durchlaucht zu Brandenburg, so, wie obgemeldet, Dero Troupes absonderlich zu verpflegen auf sich genommen, zu solchem Behuf, nach ohngefährlicher Überlegung der unumbgänglicher Bedürfnisse, Acht Römer-Monathe dergestalt verwilliget, daß binnen vier Wochen von dato jezigen Crays-Schlusses der erste und zweyte Römer-Monath würcklich eingebracht, folgenden nächsten 6. Wochen der dritte und vierde, dann wiederum in 6. Wochen der fünfte und sechste und endlich in ebenmäßiger Frist die leztern 2. als der sibende und achte, Römer-Monathe in die Crays-Cassa geliefert und bezahlet werden sollen.

Erinnerung wegen der Durchzüge.

§. 5. Wobey denn etliche der Stände erinnert haben, daß Dero Lande mit fremden Durchzügen und auswärtigen eigenmächtigen Einquartierungen, welche man auf alle zulängliche Weise abzuwenden sich bemühen wird, nicht mitgenommen und dadurch in Verderb gesezet, auch sie also in Zukunfft zu gebührenden Beytrage untüchtig gemacht werden möchten.

Münz-Sachen.

§. 6. Als über diß die biß anhero eingerißene Confusion im Münz-Wesen vorkommen und wie weit man mit des löblichen Nider-Sächsischen Crayses jüngsten Münz-Probation-Tags-Abschide sich conformiren könnte, in Deliberation gezogen worden, hat man durchgehends zwar erkennen, daß gute und tüchtige Münze eines von denen besten Kennzeichen eines wohl gefassten Regiments seye und demnach gewünschet, daß es bey dem alten Schrot und Korn, Inhalt der Reichs-Valvation und Münz-Ordnung de Anno 1559. verbliebe, oder doch dieselbe wiederum zu behöriger Observanz gebracht und ein beständiger Fuß, nach dem große und kleine Sorten zu richten, gesezet werden könnte, indem allerdings der Schade in Commerciis, Wechsel und andern Hand-

Hand-